

Ferdinand II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

**Copia Dessen von Ihrer Röm: Käy: auch zu Hungarn und Böheimb Kön: May: an Ihre Fürst. Gn. beyde Regierende Hertzoge zu Mechlenburg/ [et]c. abgangenen endtlichen Erinner: und Warnungs schreibens Allerhöchstgedachter Ihrer Käy: May: Mandatis, avocatoriis alsbalden würcklich zu pariren, oder ernstlichen Einsehens gewärtig zu seyn**

[S.l.], 1627

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn74722224X>

Druck Freier  Zugang



Mk  
1520



Mk-1520<sup>a</sup>  
~~Mk-1420.~~



COPIA

Original von  
Herrn X...  
in Hamburg am ...  
...





COPIA

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





# COPIA

Dessen von

Ihrer Röm: Kay: auch

zu Hungarn vnd Böhemb

Röm: May: an Ihre Fürst. Gn. beyde

Regierende Herzoge zu Mecklenburg / *ic.* abgange

nen endlichen Erinner: vnd Warnungs schreibens Allerhöchst:

gedachter Ihrer Kay: May: Mandatis, avocatorijs alsbalden

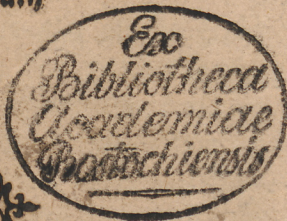
würcklich zu pariren, oder ernstlichen Einsehens gewärtig zu

seyn / Wie auch Allerhöchstgemeldter Ihrer Kay: May: Schreb:

bens / so dieselbe an eine Erbare Mecklenburgische Ritter:

vnd Landschafft deßwegen zugleich abgehen lassen.

Vom dato Wien den 3. Julij



Zehlgeln 1627. Jahrs.



C O P I A

Es ist von

Herzog Ernst von Sachsen

zu Weimar und Gotha

an den Herzog von Mecklenburg

schickte, zu dem Ende

ein Schreiben zu schicken

und zu bitten, dasselbe

in dem Buch zu behalten

und zu verordnen, dass

es in dem Buch zu liegen

bleibe.



Geheim 10 57. 2008



Ferdinand der Ander /  
von Gottes Gnaden / Erwölter  
Römischer Kayser zu allen zeiten  
Meherer des Reichs / 26.

**D**ochgeborner / 2c. Wir hetten ons zwar /  
wie zu allen vnd Jedem des Nieder Sächsischen  
Erstfürsten vnd Ständen / also zumahl zu dir  
vnd deroselben Bruders Johan Albrechten /  
Herzogs zu Meckelburg L L: in Gnaden versehen / Sie  
wurden auff Basere / so durch Schreiben / als vnterschied-  
liche schickung / gethane / mehr dann Väterliche / Erinnerungen  
dehortationes vnd Warnungen / Vnsern offentlich angeschlage-  
nen / Ihnen aber *in specie* vorlengst *instructen* Kayser Mandatis  
*avocatorijs*, schuldigste *partition* geleistet / wessen sie sich gegen  
Vns / durch Vnsere Gesandte mit Worten vernehmen lassen /  
auch in wercken einst volzogen haben.

Wir werden demselben gang zuwider aber glaubwürdig  
berichtet / es geben solches nunmehr auch alle Ihre Reichskündige  
*actiones*, Vns vnd einem Jeden genugsam zuerkennen / vnd an  
Tag / daß all Vnsere schicken / schreiben vnd gnädigste Warnun-  
gen / bißhero wenig gefruchtet vnd verfangen / ausser daß Wir  
mit geferbten Worten / an vergebliche Hoffnung gesetzt vnd auff-  
gehalten worden / Sintemahl dieselbe / als Wir / nicht ohne sonder  
vngnediges Mißfallen / vnd zwar mit grosser befremdung ver-  
nehmen müssen / was gestalt d. L: Ihrer mehrmahls gethanen  
Verbal Erklärungen gang zuwider / zu Vnsern vnd des all-  
gemek



gemeinen Wesens höchsten unvörderlichen Nachtheil vnd Schaden/ Vnsern widerwertigen Ihre vornehmste Bestungen/ Stätt vnd andere örthier daran gelegen/ *Ultra* vbergeben vnd ein gereumbt / darzu denselben mit *munition*, *proviand* vnd Volck/ allen möglichen vorschub vnd beförderung laisten/ den Vnsrigen aber allen vorthell/wie sie können vnd mögen/abschneiden vnnnd *resistirn* lassen / daher Wir als Römischer Kayser / vnd in viel weg beleidigtes höchstes Oberhaupt / genugsamb vrsach hetten/ wider d. E: vnd die Jenigen/welche Ihre/In diesem Ihrem vnverantwortlichen Fürnehmen beypflichten/ die Jenige mittel ernstlicher *Execution* alsbald fürzunehmen / welche Vns die Rechte vnd Reichs *Constitutiones* an die Hand geben/ auch in obangezogenen Vnsren Kayser *Mandatis* deutlich gnug begriffen / vnd den Vngehorsamen/zur abschew vnd warnung / öfters angetrohet worden seyn / Damit sich aber d. E: so wol als vorerwent dero selben Brüders E: E: ins künfftig vmb so viel weniger zuentschuldigen / hierbeneben vnd anjese aber Vnsere Kayser gütigkeit vnd *Clementz* vmb soviel mehrers zuverspüren haben.

So vermahnenn Wir dieselb noch ein für allemal / daß Sie sich gegen vns alsbald *realiter accommodiren* / daß Dennemarschisch vnd ander frembdes Volck / auß Ihren Bestungen vnd Landt abschaffen/sich Vnsrerer Feindt gänzlich entschlagen / vnd daß diesem Vnsrem ernstten vnd schließlichen Befelch von d. E: vnd dero Vnderthanen / völliig vnd würrliche *satisfaction* geleistet worden / bey Vnsren *Generaln* genugsamen Schein vnd Beweis vnverzüglich einbringen /oder dessen gewißlich gewertig seyn sollen / So wir wieder dieselb/vermögd der Rechten vnd obangezogenes des Heyl: Reichsagung gar wol befügt seyn / auch vorgebachte vnsere *Generaln* bereit in befelch haben / Warnach Sie



Sie sich zurichten vnd für Schaden zuhüten wissen werden / etc.  
Geben zu Wien den 3. Julii 1627.

An Adolph Friderichen Herzogen  
zu Meckelburg/2c.

In simili.

An Johan Albrechten Herzogen  
zu Meckelburg/2c.

Ferdinand / etc.



Sehe Getreue / Wir fügen Euch hienit in  
Gnaden zuvernehmen / Wasmassen Wir glaub-  
würdigen zuverlässigen Bericht erlangt / daß die  
(Titl.) Herzogen zu Meckelburg Ewre Landts-  
Fürsten / ganz vngachtet Unserer vnterschiedli-  
cher / so durch Schreiben als Schickungen gethaner mehr dann  
Väterlicher Erklärung abmahnt vnd warnung / auch Ihrer hier-  
auff gethanen mehrmahligs anerbietthen vnd vergeblichen vertrib-  
stung zuwider / nicht allein vnsern öffentlichen angeschlagenen  
vnd Ihnen gebührlich *insinuirten Mandatis advocatorijs* einrige  
*Partition* nicht geleistet / sondern hingegen derselben klaren In-  
halt gestracks zuwider zu Unsern vnd des Heil: Röm: Reichs  
höchsten Nachtheil vnd vndwiderbringlichen Schaden / alle Ihre  
vornembste Vestung / Schloßer vnd Päß daran meistens gelegen /  
Unsern wiederwertigen *defacto* vbergeben vñ eingeräumt / darzu  
denselben mit *Victualien munition* / vnd allen andern Nothdurfften /

56 iii

noch



noch biß auff gegenwertige Stund/ allen möglichen vorschub vnd befürderung leisten / vnd Wir dahero/ zu erhaltung gebührenden *Respects*, nothwendig verorsacht werden / die Jehnige scharpffe *Executions* mittel fürzunehmen / vnd zugebrauchen/ welche vns die Recht vnd Reichs*constitutiones* an die hand geben / auch vorberührten vnsern/durch Sie in viel weg *violirten Mandatis* begriffen vnd deuelich *inserirt* seyn.

Wann Wir Vns aber hierbey in Gnaden erinnern / daß Ihr an diesen vnverantwortlichen beginnen/sonder zweiffel einig gefallen nicht tragen / sondern Euch viel lieber euffersten fleißes bemühen werdet / wie Ihr ersigedachte Ewre LandtsFürsten von diesem Ihrem gefährlichen Fürsaz abwendig machen vnd zu schuldigsten gehorsamb widrumb bringen möget.

Als haben Wir Euch hiermit Vnser nänmehr genommens endliche *resolution*, vnd welcher gestalt wir mehr gemeldte Ewre Landtsfürsten von Ihrem vnfug ab: vnd zu der schuldigkeit vermahnen / auch vor allem vorstehenden Inhell/noch ein für alle mahl gnedigst warnen/ hie mit in Abschriffte vnter *Lit. A.* zu dem endt gnedigst *communiciren* wollen / gnedigst befehlet/dasß Ihr dieses alles bey Euch wol erwegen vnd beherzigen / vnd darauff Euch selbstem zum besten/ als die es einmahl *consequenter* mit betreffen würdt / Ewre Landtsfürsten dahin zubewegen vnd zubringen / allen fleiß für: vnnd anwendet/ daß Sie sich ohne lengere *Cunctation*, zu dem schuldigen vnd einem *real* gehorsamb bequemen/das Dennerckisch/vnd alles ander frembdes Volck/ mit Ewrn zuthun vnd hülff / auß dem Land vnd Bestungen schaffen vnd Vnserer Feind gefährlichen *machinationen* gentslichen enthalten/oder aber/auff den vnverhofften widertgen fall/ vnd in verbleibung



bleibung dessen/der Uns/von hohen Kay: Ampts wegen/bereide  
antrohenden/vns in allweg obligenden schweren *Execution*, ge-  
wertig seyn sollen / Wie Ihr / Unserm gnädigsten Vertrauen  
nach/zuthun/vnd hieran Unserm gnädigsten auch ernst: vnd end-  
lichen willen zuvolbringen werdet wissen / Datum zu Wien/  
den 3. Julij 1627.

An die Landständt des Herzogthums  
Meckelburg.



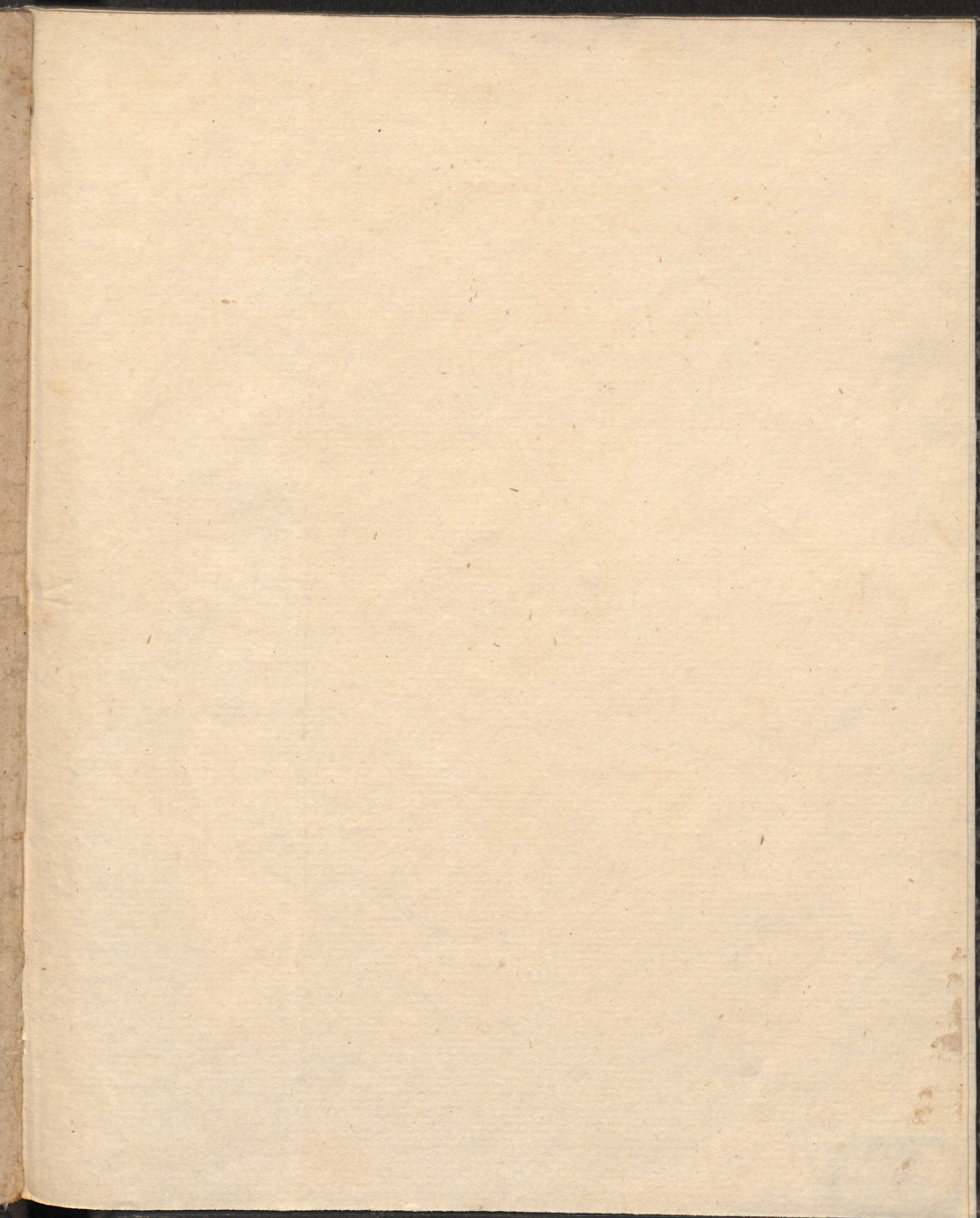


Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.

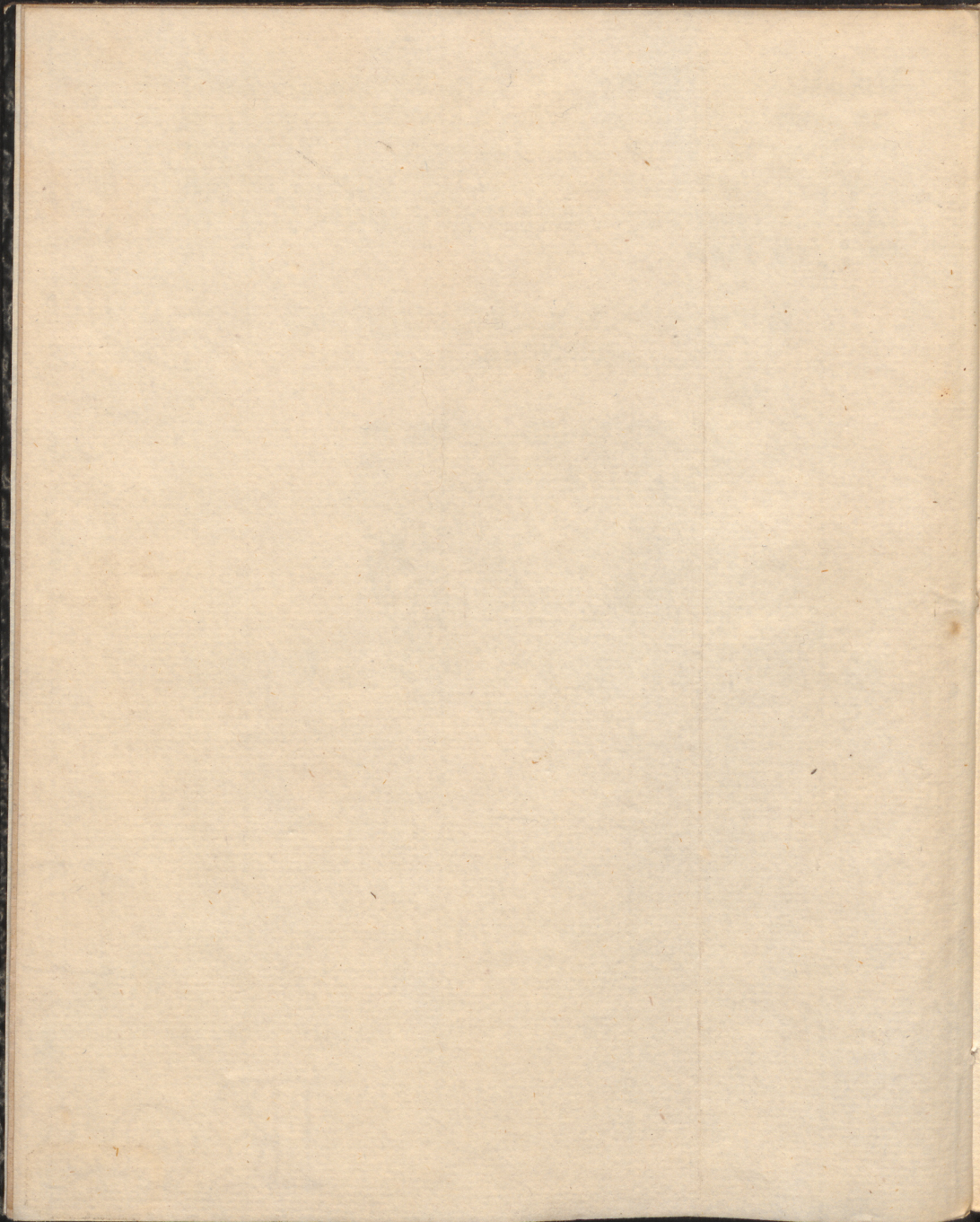
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to fading and bleed-through.









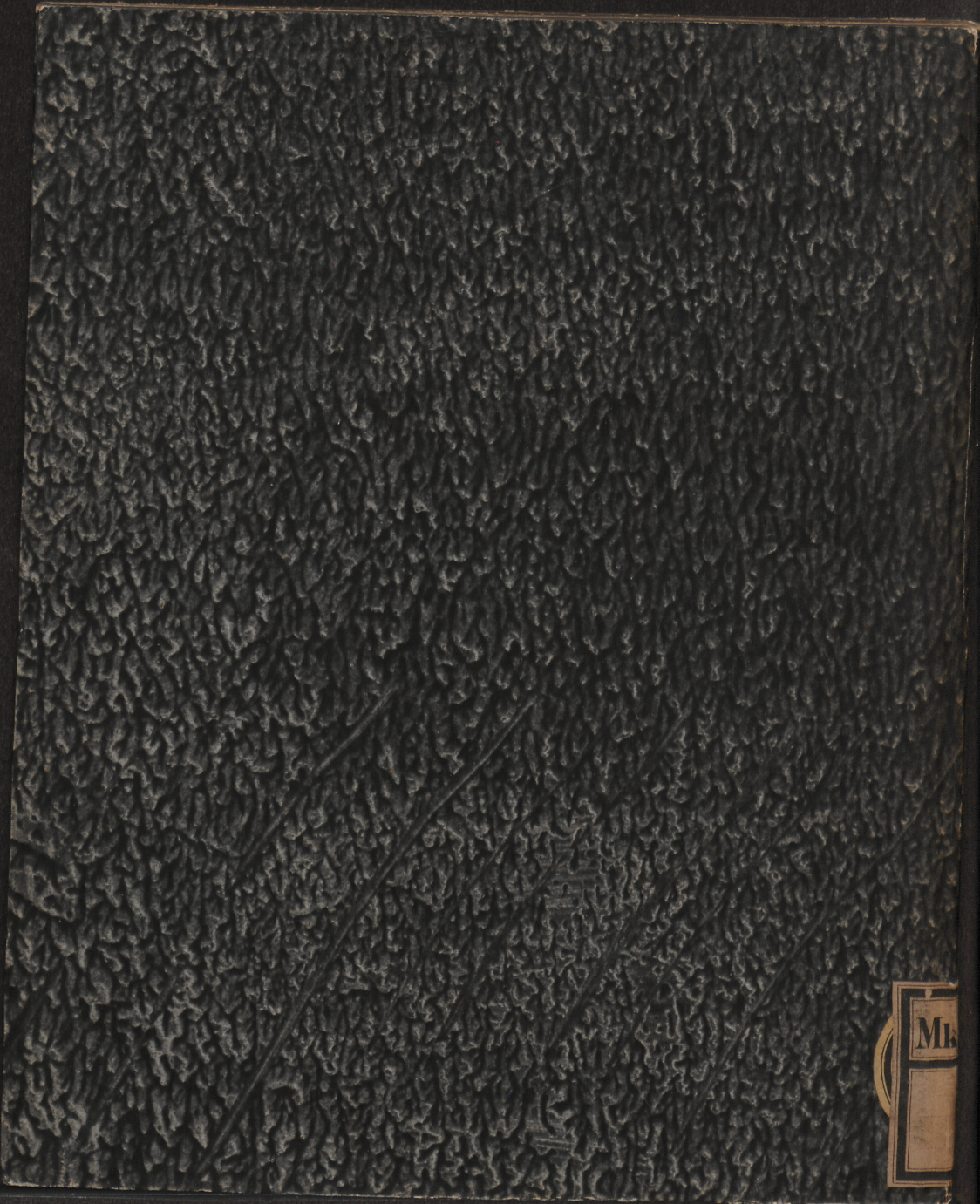




fol. 4.









bleibung dessen/der Uns/von hohen Kay: Ampts wegen/beret  
antrohenden/vns in allweg obligenden schweren Execution, g  
wertig seyn sollen / Wie Ihr / Unserm gnädigsten Vertrau  
nach/zuthun/vnd hieran Unserm gnädigsten auch ernst: vnd en  
lichen willen zuvolbringen werdet wissen / Datum zu Wien  
den 3. Julij 1627.

An die Landständt des Herzogthumb  
Meckelburg.

